

30. 1. Sind Rundfunk-Wochenprogramme als Schriftwerke urheberrechtlich geschützt?

2. Genügt die Ausnutzung fremden Vertragsbruchs zum Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs?

VitUrRG. § 1. UrUrWG. § 1. BGB. § 826.

I. Zivilsenat. Ur. v. 18. März 1933 i. S. FunktundeAG. u. Gen. (Rl.) w. A. B. u. D. GmbH. u. Gen. (Bekl.). I 250/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Erstklägerin betreibt die Geschäfte des Berliner Rundfunksenders und stellt dessen Programme zusammen. Sie überläßt dieses Rundfunkprogramm wöchentlich an eine Reihe von Zeitschriften und Zeitungen. Das geschieht, wie sie behauptet, in der Regel nach dem „Reverssystem“, d. h. auf Grund eines Verpflichtungsscheins. In diesem Schein verpflichten sich die Bezieher: 1. das Programm nicht zu verändern, 2. es nicht vor dem der Programmwoche vorhergehenden Freitag zu veröffentlichen, 3. die gleiche Verpflichtung auch den Wiederverkäufern aufzuerlegen. Bei mehreren Zeitschriften, die von den Verlegern entgeltlich an Geschäfte und von diesen unentgeltlich an ihre Kunden geliefert werden („Kundenzeitschriften“), ist das Reverssystem nicht durchgeführt. Die anderen Klägerinnen befinden sich ebenfalls an Orten mit Rundfunksendern. Sie alle verlegen Zeitschriften mit Rundfunkprogrammen.

Die Erstbeklagte hat vom Mai bis zum Oktober 1931 die Kundenzeitschrift „Wochenbild und Funkprogramm“ an Geschäfte vertrieben. In die Zeitschrift waren die Wochenprogramme der Sendergruppe Berlin aufgenommen. Die einzelnen Hefte wurden den Beziehern an dem der Programmwoche vorausgehenden Freitag geliefert. Die Klägerinnen sehen in der Aufnahme von Rundfunkprogrammen

in die genannte Zeitschrift eine Urheberrechtsverletzung, weil die Programme Schriftwerke seien. Auch falle der Beklagten samt ihren mitverklagten Geschäftsführern unlauterer Wettbewerb zur Last. Denn sie hätten sich Vertragsbrüche Dritter, die den Klägerinnen verpflichtet gewesen seien, zunutze gemacht. Solches Verhalten verstoße gegen die guten Sitten und sei zugleich eine unerlaubte Handlung. Die Klage geht auf Unterlassung, Feststellung der Schadenserfahspflicht, Auskunft und Bekanntmachungsbefugnis.

Die Beklagten bestreiten, daß Urheberrechtsverletzung vorliege, und führen aus, die Wochen-Rundfunkprogramme seien keine Schriftwerke. Auch stellen sie in Abrede, daß ihnen unlauterer Wettbewerb oder eine unerlaubte Handlung zur Last falle.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

1. Das Kammergericht hat schon in einem früheren Rechtsstreit den Rundfunkprogrammen keinen urheberrechtlichen Schutz zugebilligt (Urt. vom 12. April 1924 10 U 2532/24 in JW. 1925 S. 148 Nr. 2). Hieran hält es nach eingehender Prüfung auch für den gegenwärtigen Sachverhalt fest.

a) Mit der ständigen Gesetzesauslegung fordert es für ein Schriftwerk (§ 1 UrhG.) eine gewisse eigenpersönliche geistige Tätigkeit, die dem Geschaffenen in Gehalt und Form das Gepräge verleiht. Unter Umständen kann auch ein bescheidenes Maß solcher Tätigkeit genügen. Das geistige Wirken kann auf bloße Formgebung, auf die Sammlung, Einteilung und Anordnung des vorhandenen Stoffes beschränkt sein. Auch Werke mit rein praktischen Zwecken sind aus dem Kreise der Schriftwerke nicht grundsätzlich auszuschließen. Inhalt und Zweck würden also der Einreihung der Rundfunkprogramme unter die Schriftwerke nicht schlechthin entgegenstehen (RGZ. Bd. 116 S. 295, Bd. 121 S. 358 [361], Bd. 123 S. 123; RGSt. Bd. 39 S. 283).

Über mit Recht unterscheidet das Berufungsgericht zwischen dem tatsächlichen Inhalt der Programme und seiner schriftlichen Wiedergabe. Es führt aus: „Der sachliche Programminhalt gibt an, welche musikalischen oder sprachlichen Vorträge und Aufführungen an jedem Tage der kommenden Woche im Rundfunk stattfinden,

ihre genaue Ansetzung auf bestimmte Tagesstunden sowie die Namen der Vortragenden, der Sänger, Schauspieler, Sprecher usw. Alle diese tatsächlichen Angaben tragen an sich noch keinen Schriftwerkscharakter im Sinne des Urheberrechts“. Zwar wird nicht verkannt, daß die Zusammenstellung eines Rundfunkprogramms für eine ganze Woche in der zur Zeit üblichen Form auf erheblicher geistiger Arbeit beruhe, die einen ganzen Stab von Mitwirkenden erfordere. Zu den vielen Aufgaben, die dabei zu lösen seien, gehöre unter anderem die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Wahl dessen, was man im Rundfunk bieten wolle; ferner die Heranziehung des Stoffes, der Abschluß von Vortrags- oder Aufführungsverträgen, die Verteilung der gewählten Darbietungen auf die Tage und Tageszeiten. Alles das liege jedoch nicht auf dem Gebiet des Schriftwerks, d. h. des sprachlichen Gehaltensausdrucks, sondern des organisatorischen menschlichen Handelns. Damit hebt das Berufungsurteil richtig hervor, daß die Aufstellung eines Rundfunkprogramms ganz anderen Zwecken dient als dem, ein Schrift- oder sonstiges Sprachwerk zu schaffen, obwohl dabei manches geschieht, was an sich geeignet sein könnte, ein solches Werk vorzubereiten. Das Urteil weist ausdrücklich auf solche Vorgänge hin, die auch die Entstehung von Schriftwerken zu begleiten pflegen: Wenn ein Rundfunk-Wochenprogramm aufgestellt wird, so nötigt schon die Fülle des zu bewältigenden Stoffes und das Bedürfnis zeitlicher Ordnung des Ausgewählten zu schriftlichen Aufzeichnungen während der Arbeit, auch um der gedächtnismäßigen Festlegung willen. Aber die geleistete geistige Tätigkeit wird durch solche Aufzeichnungen, die sich auf sie beziehen, nicht zur schriftstellerischen. Sie bleibt, was sie vermöge des sie beherrschenden Zweckes ist: ein Inbegriff menschlicher Handlungen (Entschlüsse und Beschlüsse) mit Bezug auf die Rundfunkdarbietungen der nächsten Zeit und ihre genaue zeitliche Einteilung.

b) Nachdem der Berufsrichter so die Aufstellung des Planes für die Rundfunkdarbietungen der jeweils kommenden Woche als eine zweckbestimmte ordnende Geistesstätigkeit gekennzeichnet hat, wendet er sich der „für das Rundfunkpublikum bestimmten, in sich geschlossenen einheitlichen Schriftform“ zu, in der das Ergebnis jener Organisationsarbeit nach deren Beendigung niedergelegt wird. Zutreffend betont er: Der etwaige urheberrechtliche Schutz könnte nicht die geleistete Organisationsarbeit selbst zum Gegenstand haben,

sondern nur die Wiedergabe ihres Ergebnisses in der dafür gewählten Schriftform. Er prüft, ob diese Schriftform die notwendigen Erfordernisse eines schutzfähigen Schriftwerks aufweist. Ohne Rechtsirrtum verneint er das. Und zwar bemerkt er zunächst mit Recht, daß das Wochenprogramm, soweit es die Darbietungen und die dabei mitwirkenden Personen nenne, der Schriftwerkeigenschaft ermangle. Die Namhaftmachung beschränke sich durchweg auf eine lose, stichwortartige Nennung der Namen unter Verzicht auf jeden Satzbau oder sonstige eigenpersönliche Formprägung. Die aufgenommenen Namen selbst seien die von den jeweiligen Verfassern gegebenen, also völlig zitierfreien Titel der aufgeführten Stücke nebst etwaigen Personenverzeichnissen, dazu die Verfasser und die Vortragenden. Soweit ein Vortrag etwa von der Senbegegesellschaft selbst erst betitelt werde (z. B. als „Tages- und Sportnachrichten“, „Jugendstunde“, „Viertelstunde für den Landwirt“ oder ähnlich), handle es sich um eine kurze schlagwortartige Angabe des Vortragsinhalts ohne eigenpersönliche Prägung. Im ganzen also entbehren sie, wie das Berufungsurteil zusammenfassend über die Inhaltsangaben sagt, jeder schöpferischen Eigenart.

Der Vorderrichter zieht ferner in Betracht, daß die Sammlung und Sichtung, die Gruppierung, Einteilung und Anordnung vorhandenen Stoffes eine für die Gewährung literarischen Urheberrechtes genügende geistige Schöpfung darstellen kann (RGSt. Bd. 39 S. 100 [Preisbücher]; RGZ. Bd. 116 S. 292 [Adressbücher], Bd. 121 S. 357 [Rechentabellen]; RG. in GRUR. 1932 S. 742 [desgl.]). Er prüft die Rundfunkprogramme deshalb auch daraufhin, ob vielleicht die besondere schriftliche Anordnung des Vortragstoffes urheberrechtlichen Schutz begründen könne. Dazu bemerkt er, daß bei dem Rundfunkprogramm in seiner vorliegenden, von der Klägerin veröffentlichten Form keine besonders gestaltete Stoffanordnung zu finden sei, die den Erfordernissen eines schutzfähigen Schriftwerks genüge. Das Programm enthalte zunächst die gleichbleibende Vortragsfolge von Montag bis Sonnabend, der Uhrzeit nach geordnet; dann als Hauptteil die unterschiedlichen Vorträge, geordnet nach den Wochentagen und innerhalb jedes Tages in zeitlicher Reihenfolge mit Stundenangabe; schließlich das Programm des Deutschlandsenders, ebenso nach Tagen und Stunden geordnet. Zur Würdigung der in dieser Anordnung enthaltenen Geistesarbeit erinnert das Berufungs-

gerichtet nochmals daran, daß die zeitliche Einteilung der Vorträge an sich genau ebenso wie die sachliche Auswahl des Vortragstoffes selbst nicht zu der Gedankenarbeit gehört, die sich auf die schriftliche Festlegung des Programms bezieht; sie ist eine bereits gegebene Tatsache, die nur in der natürlichen Form Ausdruck findet, daß die Vorträge gemäß ihrer Zeitfolge hintereinander gereiht sind. Es kommt zu dem Ergebnis: eine derartige schriftliche Einteilung des Vortragstoffes nach seinem bereits feststehenden zeitlichen Ablauf unter Voranstellung des für alle Tage Gemeinsamen sei so völlig selbstverständlich, naheliegend und mechanisch, daß sie des Eigenpersönlichen, Schöpferischen gänzlich entbehre.

c) Die Angriffe der Revision gegen diese Beurteilung der urheberrechtlichen Fragen sind nicht gerechtfertigt. Überall geht der Berufungsrichter von anerkannten Grundsätzen der Gesetzesanwendung aus. Die Würdigung des Sachverhalts, die er im Anschluß daran vornimmt, enthält weder einen offensibaren Irrtum über Tatsachen noch eine Verletzung von Rechtsregeln. Was die Revision dawider vorbringt, beruht in erster Reihe auf einer Hereinziehung von Einzelheiten, welche nur der Aufstellung des Planes für Rundfunkbarbietungen gewidmet waren, in das Bereich derjenigen Arbeiten, die bestimmungsgemäß die schriftliche Aufzeichnung des Wochenprogramms ermöglichen sollten. Auf solche Weise werden Leistungen geistigen Wirkens, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht schriftstellerisch sind, unbegründetermaßen für das urheberrechtliche Gebiet verwertet, um die Erfordernisse eines Schriftwerks nachzuweisen. Das ist abzulehnen. In zweiter Reihe verfißt die Revision für die Würdigung des Gedankengehalts und der Ausdrucksform von Schriftwerken einen Maßstab, der zu geringe Anforderungen stellt und deshalb nicht gebilligt werden kann. Die Ausführungen des Berufungsgerichts hierüber sind durchaus zutreffend.

2. Den Klagegrund des unlauteren Wettbewerbs (§ 1 UnWbG.) und den der unerlaubten Handlung (§ 826 BGB.) erachtet das Kammergericht gleichfalls nicht für gegeben.

a) Es unterstellt als tatsächlich richtig, daß die Beklagten die Handschrift des Rundfunkprogramms von einer oder zwei Gesellschaften erhalten haben, die der Erstklägerin durch Verpflichtungsschein versprochen hatten, es nicht an Dritte weiterzugeben. Dazu bemerkt der Berufungsrichter: ein solches Gebaren könne gegen die guten

Sitten verstoßen; ob das wirklich der Fall sei, hänge von weiteren Umständen ab; z. B. müßte, um es zu entscheiden, festgestellt werden, ob nicht das von den Sendegesellschaften eingeführte Verpflichtungssystem eine wirtschaftliche Machtstellung unzulässig ausnütze, selbst also mit den Anforderungen redlichen Verkehrs unvereinbar sei. Das Berufungsurteil läßt auch das unerörtert und geht von der den Beklagten ungünstigsten Möglichkeit aus, daß ihnen ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last falle. Dennoch verneint es, daß dadurch der umfassende Unterlassungsanspruch des schließlichen Klageantrags sowie ein Anspruch auf Schadensersatz (samt Nebenansprüchen) gerechtfertigt werde. Es erwägt:

Das Rundfunkprogramm überhaupt abzubringen, könne den Beklagten nicht verwehrt werden, weil es keinen urheberrechtlichen Schutz genieße. Aus der Zeit des Abdrucks lasse sich ebenfalls kein Anspruch herleiten. Denn die Erstbeklagte könne das Programm ebenso zeitig, wie es tatsächlich geschehen, von einer Zeitschrift bekommen, die es erhalten habe, ohne der Erstklägerin gegenüber vertragliche Pflichten zu verletzen. Wie schon das Landgericht festgestellt habe und auch als gerichtsbekannt zu bestätigen sei, erhielten die Berliner Postbezieher solche Zeitschriften mit Rundfunkprogrammen bereits am Donnerstag mit der Abendpost zugesandt. Durch Abholung dieser Post sei daher die Erstbeklagte in der Lage gewesen, sich das Programm zum Zweck des Abdrucks aus andern Zeitschriften so früh zu beschaffen, daß sie ihre eigene Zeitschrift mit dem daraus entnommenen Programm bereits im Laufe des Freitags habe verteilen können. Wenn nun die Erstbeklagte, anstatt diesen Weg zu wählen, sich die Programme unter Ausnutzung des Vertragsbruches anderer Personen in Handschrift beschafft haben sollte, so möge dies zu beanstanden sein und einen Anspruch auf Unterlassung derartigen Verfahrens rechtfertigen. Aber nicht rechtfertigen könne ein solches Verhalten die von den Klägerinnen gestellten Unterlassungsanträge: weder den anfänglichen des ersten Rechtszugs, der auf die Zeitschrift „Wochenbild und Funkprogramm“ beschränkt war, noch den im zweiten Rechtszug erweiterten, wonach den Beklagten allgemein die Aufnahme von Wochenprogrammen „in einer Zeitschrift“ untersagt werden solle. Das Berufungsurteil unterscheidet im Anschluß an diese seine Ausführung: Die Art und Weise, wie die Beklagten sich die Programme beschafft haben, möge rechtswidrig gewesen

sein. Die Aufnahme des Programms aber in eine von ihnen herausgebrachte Zeitschrift sei jedenfalls erlaubt gewesen und habe mit erlaubten Mitteln bewerkstelligt werden können; sie werde somit nicht durch die Ausnutzung rechtswidrigen Gebarens gekennzeichnet. Die Erstbeklagte würde mit dem (als von ihr angewandt unterstellten) Verfahren nicht einmal einen zeitlichen Gewinn erlangt haben. Denn auch diejenigen Verleger, die das Programm von der Erstklägerin in Handschrift erhielten, würden durch ihre Verpflichtungsscheine nur verbunden, es bloß in Zeitschriften zu bringen, die nicht vor dem der Programmwoche vorausgehenden Freitag erscheinen. Ein rechtswidriger Erfolg sei mithin durch das etwa angewandte rechtswidrige Verhalten der Beklagten nicht verursacht worden. Keinesfalls könne es die Ansprüche der Klägerinnen rechtfertigen, die ganz allgemein auf Unterlassung ungenehmigter Aufnahme in eine Zeitschrift sowie auf Schadensersatz und Auskunft gerichtet seien.

Auch diese Gründe des Berufungsurteils, welche sich auf den Klagegrund des unlauteren Wettbewerbs beziehen, enthalten keinen Rechtsirrtum; sie entsprechen der anerkannten Gesetzesauslegung (Rohler Der unlautere Wettbewerb [1914] S. 30/31; Rosenthal Wettbewerbsgesetz [8. Aufl. 1930] insbesondere Anm. 88 f. g. zu § 1 UuWG. und dort angeführte Rechtsprechung).

Der endgültige Klageantrag, daß den Beklagten „jede Aufnahme von Wochenprogrammen der Funkstunde AG. in eine Zeitschrift ohne Genehmigung der Erstklägerin“ untersagt werde, ist (nach der zutreffenden Ausführung des Berufungsurteils) schon deshalb ungerechtfertigt, weil die Wochenprogramme des urheberrechtlichen Schutzes ermangeln, also abgedruckt werden dürfen. Unterlassung des Verleitens gewisser Dritter zum Vertragsbruch oder Unterlassung des Ausnutzens von Vertragsbrüchen Dritter im Verhältnis zur Erstklägerin wird nicht begehrt; ein solches Begehren kann auch nicht als ein Weniger im Vergleich zum endgültigen Klageantrag angesehen werden, sondern es ist in Sachverhalt und Wesen etwas anderes. Die Anträge auf Auskunfterteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht aber beziehen sich ausdrücklich auf dasselbe Verhalten, das den Gegenstand des Unterlassungsanspruchs bildet. Ist dieser unbegründet, so sind sie es gleichfalls. Dadurch erlebigen sich auch die Ausführungen der Revision zu diesem Punkt.

b) Aus den nämlichen Erwägungen, die für den Rechtsgrund des unlauteren Wettbewerbs zutreffen, vermag auch der der unerlaubten Handlung dem Klagebegehren nicht zum Siege zu verhelfen.